

Baulasterklärung (§ 85 HBO)¹

Die Eberhard Horn Designgruppe GmbH & Co. KG, Falkensteiner Str. 6b, 61462 Königstein im Taunus, übernimmt als Eigentümer des Grundstücks Gemarkung Königstein, Flur 8, Flurstück 23/35 und 23/45 (belastete Grundstücke), nachstehende öffentlich-rechtliche Verpflichtung zur Eintragung ins Baulastenverzeichnis nach § 85 der Hessischen Bauordnung (HBO) zu Lasten der vorbezeichneten belasteten Grundstücke und mit Wirkung für alle Rechtsnachfolger:

Die in dem beigefügten Auszug aus der Liegenschaftskarte (Kartenauszug) vermaßt dargestellte Fläche (Schutzstreifen) wird zugunsten des Grundstücks Gemarkung Königstein, Flur 8, Flurstück 23/35 (begünstigtes Grundstück) zur Aufnahme von Abwasserleitungen zur Verfügung gestellt. An bereits vorhandene Leitungen kann angeschlossen werden. Das Hineinragen von Gebäudeteilen und Terrassen in den Schutzstreifen ist zulässig. Terrassen sind hierbei ohne massive Fundamentplatte zu errichten. Der Eigentümer des begünstigten Grundstücks ist jederzeit berechtigt, den Schutzstreifen zur Kontrolle der Leitung zu begehen.

Es wird **beantragt**, die bewilligte Baulast nach § 85 Abs. 1 S. 2 HBO in das Baulastenverzeichnis einzutragen.

Königstein am Taunus, den ____.

(Unterschrift)

Anlage: Lageplan mit Kennzeichnung der Baulastenfläche

Anmerkungen:

1. Die zu übernehmende Baulast soll die Bestandsbaulast (Baulastenblatt-Nr. 0511) ersetzen.

2. Das begünstigte Grundstück ist zu klären. Bei der Bestandsbaulast war das Grundstück 23/48 begünstigt, das aber auch vom Bauherrn erworben werden soll.
3. Soweit bekannt, sollte der genaue Verlauf der Bestandsleitung sowie die zugelassene Überbauung dargestellt werden. In Freibereichen des belasteten Grundstücks könnte der bisherige Korridor zur Leitungsverlegung übernommen werden.
4. Die neue Baulast auf dem Grundstück 23/48 ist heute noch vom bisherigen Eigentümer zu übernehmen. Der Wortlaut und die Plananlage wären auf die vorliegende Erklärung abzustimmen.
5. Die Baulastenübernahmeerklärung bedarf der Schriftform und ist vom Berechtigten zu unterzeichnen. Nach § 85 Abs. 2 S. 2 HBO muss die Unterschrift öffentlich (notariell) beglaubigt oder von einer Behörde oder Person nach § 15 Abs. 2 des Hessischen Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes beglaubigt sein, wenn sie nicht vor der Bauaufsichtsbehörde geleistet oder vor ihr anerkannt wird; dies gilt nicht für Träger öffentlicher Verwaltung.
6. Es ist ein Auszug aus der Liegenschaftskarte im Maßstab 1:500 zu verwenden. Ein kleinerer Maßstab ist in Ausnahmefällen zulässig. Ein Ortsvergleich ist durchzuführen. Der Plan sollte folgende Angaben enthalten: Maßstab und Nordrichtung, die Grenzen und die Bezeichnung der betroffenen Grundstücke nach Gemarkung, Flur und Flurstücken sowie die vorhandenen baulichen Anlagen auf den betroffenen Grundstücken. Die mit der Baulast belastete Fläche ist zu vermaßen und mit einer farblichen Kennzeichnung zu versehen.